

Information zum Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger

Stand: Juli 2015

Haftung und Versicherungsschutz ehrenamtlich Tätiger („Ehrenamtliche“)

1. Definition von Ehrenamtlichen

Eine gesetzliche Definition existiert nicht. Allgemein versteht man hierunter eine freiwillige, unentgeltliche Tätigkeit für andere. Dies entspricht auch der Definition der Berufsgenossenschaften. Eine nur geringe Aufwandsentschädigung ohne Lohncharakter ist dabei unschädlich.

2. Haftung von Ehrenamtlichen

Der Ehrenamtliche haftet Anderen gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat dabei in der Regel für jeden Grad der Fahrlässigkeit und Vorsatz einzustehen. Ggf. kann in Sonderfällen (Gefälligkeitshaftung) auch ein eingeschränkter Haftungsmaßstab gelten. Sofern der Ehrenamtliche organisatorisch in den Betrieb einer Einrichtung eingebunden ist, haftet daneben aber auch der Träger dieser Einrichtung. Der Einrichtung gegenüber haftet der Ehrenamtliche nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Wird ein Dritter dann im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit geschädigt, hat er in der Regel zwei Anspruchsverpflichtete: Den Ehrenamtlichen und den Träger der Einrichtung (Kommune, Kirche, Caritasverband, Vereine, etc.). Nimmt der Dritte den Ehrenamtlichen in Anspruch, hat dieser daneben einen Freistellungsanspruch gegenüber der Einrichtung, für die er tätig wird, soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

3. Haftpflichtversicherungsschutz

a. Tätigkeiten für Kommunen

Schädigt der Ehrenamtliche einen Dritten, ist er über die Kommunale Haftpflichtversicherung der entsprechenden Kommune (bei jedem Grad der Fahrlässigkeit) mitversichert, wenn

- die Tätigkeit der Erfüllung einer kommunalen Aufgabe dient,
- er von der Kommune beauftragt ist und
- die Kommune den Rahmen für Art, Umfang und Dauer seiner Tätigkeit vorgibt.

Sachschäden, die der Ehrenamtliche der Kommune zufügt (z. B. Beschädigung in einem kommunalen Gebäude), sind in der Kommunalen Haftpflichtversicherung nicht versichert. Diese Schäden könnten dann aber über die Privathaftpflichtversicherung des Ehrenamtlichen abgesichert sein (siehe 3c). Vermögenseigenschäden der Kommune sind über die Kassenversicherung einer Kommune gedeckt.

b. Tätigkeiten für andere Einrichtungen

Werden Ehrenamtliche für eine Einrichtung (Caritasverband, Verein, etc.) tätig und schädigen einen Dritten, besteht üblicherweise Versicherungsschutz über die Einrichtung oder den Verein. Normalerweise verfügen diese Einrichtungen bzw. Vereine über eine Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung. In den Versicherungsschutz sind dann auch Organe, Mitarbeiter und die Ehrenamtlichen mit einbezogen. Schäden, die der Ehrenamtliche der Einrichtung oder dem Verein selbst zufügt, sind nicht über die Haftpflicht des Vereins gedeckt, meist aber über die Privathaftpflichtversicherung des Ehrenamtlichen, soweit er keine Organstellung im Verein bekleidet (siehe 3c).

c. Privathaftpflichtversicherung

Für die Ehrenamtlichen besteht neben 3 a und b in der Regel auch Versicherungsschutz über eine private Haftpflichtversicherung. In der Privathaftpflichtversicherung (so sie denn abgeschlossen wurde) ist generell jede ehrenamtliche Tätigkeit versichert, wenn es sich hierbei nicht um

- ein öffentliches Ehrenamt, wie z. B. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr,
- ein wirtschaftliches/soziales Ehrenamt, soweit es gesetzlich als Ehrenamt bezeichnet wird, wie z. B. Betriebs- und Personalrat, Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste und Vertrauensperson (§ 40 SGB IV), Ehrenamtliche Betreuung (§ 1897 VI BGB)

handelt.

Versicherungsschutz über eine Privathaftpflichtversicherung besteht also grundsätzlich für sonstige Ehrenämter, d. h. für Freiwilligentätigkeit

- im Bereich der Kranken-, Altenpflege, Behindertenarbeit, Jugendarbeit,
- im Verein, in Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden (Naturschutz, Umweltschutz),
- im Bereich der Freizeitgestaltung in Sportvereinen, Musikgruppen, etc.

Versicherungsschutz über die Privathaftpflichtversicherung besteht dann allerdings häufig nicht, wenn es sich bei der freiwilligen Tätigkeit um eine verantwortungsvolle Betätigung, d.h.

- um eine gehobene Position (Führungsposition),
- mit Überwachungspflichten und
- mit Verantwortung für das Geschehen

in Vereinigungen aller Art handelt (z. B. Vereinsvorstand, Aufsichtsorgan in einer sozialen Einrichtung, Kassier etc.).

Wichtig:

Da die privaten Haftpflichtversicherungen im Markt unterschiedlich ausgestaltet sind, empfiehlt es sich zur Sicherheit den Versicherungsschutz für die Tätigkeit mit dem jeweiligen Versicherer abzuklären.

d. Bayerische Ehrenamtsversicherung

Es kommt aber auch vor, dass sich Ehrenamtliche zusammenschließen und organisieren, um außerhalb rechtlich selbstständiger Vereinigungen im Interesse der Allgemeinheit Unterstützung und Hilfe zu leisten (Initiativen, Selbsthilfegruppen, etc.). Oft haben diese Gruppierungen keine eigene Haftpflichtversicherung. Schädigt der Ehrenamtliche hierbei einen Dritten und hat keine eigene Privathaftpflichtversicherung, kommt als „Auffangnetz“ die Ehrenamtsversicherung des Freistaates Bayern zum Tragen. Sie übernimmt den Versicherungsschutz für den persönlich haftenden Ehrenamtlichen.

Zusätzliche Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

- gemeinschaftliches Handeln mehrerer Personen
- auf regelmäßige Tätigkeit angelegt

Soweit die ehrenamtliche Tätigkeit für Vereine, Stiftungen, GmbHs, etc. erbracht wird, muss jeweils diese Einrichtung für den Versicherungsschutz der für sie Tätigen sorgen.

Übersicht: Haftung und Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen

	Tätig für Kommunen	Tätig für feste Einrichtungen (Vereine, Stiftungen, usw.)	Tätig außerhalb von Einrichtungen
Haftung	der Kommune	der Einrichtung und Handelnder; aber Freistellungsanspruch des Handelnden gegenüber der Einrichtung	des Handelnden
Versicherungsschutz	Kommunale Haftpflichtversicherung	Vereinshaftpflicht; subsidiär Privathaftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung; subsidiär Ehrenamtsversicherung

Sonderfälle: Kfz-Benutzung und Eigenschäden des Ehrenamtlichen:

Schäden aus der Benutzung von Kfz (Schäden, die durch das Fahrzeug und am Fahrzeug entstehen) sind über die genannten Haftpflichtversicherungen nicht versichert. Versicherungsschutz hierfür bietet eine private Kfz-Haftpflicht, oder (wenn vereinbart) eine Kasko-Deckung.
Nicht versichert sind auch sonstige Schäden, die dem Ehrenamtlichen selbst entstehen.

4. Unfallversicherungsschutz bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Es kommt immer wieder vor, dass Ehrenamtliche bei Ausübung dieser Tätigkeit verunglücken und sich verletzen. Für Unfälle kann folgender Versicherungsschutz bestehen:

- a. Bei Tätigkeiten für eine Kommune ist zu klären, ob ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Kommunale Unfallversicherung Bayern besteht.
- b. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann auch bei einer Tätigkeiten für andere Einrichtungen bestehen, z. B. bei Tätigkeiten für Wohlfahrtseinrichtungen über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege; bei Tätigkeiten für die Kirche über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, etc. .
- c. Einige Einrichtungen haben aber auch eine eigene Unfallversicherung für ihre Mitglieder oder Ehrenamtlichen abgeschlossen (z. B. Landessportverbände).
- d. Verfügt der Ehrenamtliche über eine eigene private Unfallversicherung, kann er diese zusätzlich in Anspruch nehmen.
- e. Besteht kein entsprechender Versicherungsschutz, gewährt die Ehrenamtsversicherung des Freistaates einen Unfallversicherungsschutz.

Der angebotene Unfallversicherungsschutz über die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist nachrangig (subsidiär). Das heißt, eine anderweitig bestehende Unfallversicherung (gesetzlich wie privat) geht im Schadensfall der Landesversicherung vor.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Ihren zuständigen Direktionsbevollmächtigten wenden.

